

Satzung des
SAFO-Jugend-Förderverein e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " SAFO-Jugend-Förderverein ", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe i. S. von §52 (1) Abgabenordnung, insbesondere die freie, außerschulische Jugendarbeit d. h. allgemeine, soziale, gesundheitliche und technische Bildung insbesondere im Rahmen der Jugendarbeit im Sport i. S. des § 11 SGBVIII unmittelbar i. S. § 57 (1)der AO vornehmlich im Stadtteil Frankfurt-Sachsenhausen; dabei steht die Förderung von Kinder- und Jugend-Sportmannschaften und ihrer Aktivitäten im Vordergrund auch durch - auch finanzielle - Unterstützung, z.B. durch

- die Organisation und Durchführung von Sport-Sommer-Jugend-Camps*
- (und/oder Initiierung) von sozialen, gemeinschaftlichen Projekten für Jugendliche*
- die Organisation und Durchführung von Fahrten zur Teilnahme an Jugendveranstaltungen, insbesondere im Sport*
- Förderung von Schulsportprojekten*
- der Weiterbildung für Leiter von Jugendmannschaften und Schiedsrichter*
- Betreuung von Jugend-Mannschaften, z.B. medizinisch*
- die gelegentliche Unterstützung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen*
- Material- und Geräteausstattungen von Jugendmannschaften*
- Geldsammlungen, deren Ertrag teilweise für Kinder- und Jugendarbeit von Sportvereinen eingesetzt wird, z.B. im Frankfurter Sport-Club Sachsenhausen Forsthausstraße e.V. („SAFO“)*
- personelle Hilfe bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen*
- Bildungsveranstaltungen zu gesundheitlichen und sozialen Themen*

Darüber hinaus ist es die Aufgabe des Vereins, positive gesellschaftliche Rahmenbedingungen für den Sport und die Sportentwicklung auch im Sinne der Gesundheitserziehung in Frankfurt-Sachsenhausen, im Stadtteil und Umfeld von SAFO, mit zu gestalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und keine wirtschaftlichen Zwecke. Er enthält sich jeglicher konfessionellen und politischen Tätigkeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem Zweck und den Zielen des Vereins bekennt.

Der Antrag, Mitglied des Vereins zu werden, ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die begründete Berufung an die Mitgliedschaft zu, die mit Zweidrittelmehrheit endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Beiträge sowie gegebenenfalls die Höhe einer Aufnahmegebühr. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge und Aufnahmegebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres erklärt werden; die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand abzugeben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins grob oder wiederholt zuwiderhandelt oder drei Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und vier Wochen nach erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt sind.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag, der durch jedes andere Mitglied gestellt werden kann. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist binnen einer Frist von einem Monat der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag ihres Ausscheidens oder Ausschlusses jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

Über alle von den Organen des Vereins abgehaltenen Sitzungen und gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Diese sind von den Vorstandsmitgliedern bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.

Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung bei gleicher Stimmberechtigung aller Mitglieder auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung auf Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresplanung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand geregelt werden können. Sie entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen über:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Berichts der/s Kassenprüfer/s;
- Entlastung des Vorstandes; wird die Entlastung verweigert, ist der Betroffene von seinem Amt abgewählt;
- Verabschiedung der Jahresplanung;
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls Aufnahmegebühr;
- Satzungsänderungen;
- Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
- Entscheidung über satzungsmäßig zulässige Widersprüche von Mitgliedern;
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres abgehalten.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es ihm durch dringende Umstände notwendig erscheint. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn diese von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Übersendung der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuladen. Eine elektronische Übersendung (E-Mail) ist zulässig, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Während der Versammlung eingereichte Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder zur Wahl stehen und mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung wünschen. Im Übrigen erfolgen die Beschlussfassungen und Wahlen offen.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt im Anschluss an die Wahl des Vorstandes zwei Kassenprüfer (Revisoren). Sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung wird durch einen Kassenprüfer geprüft. Eine Kassenprüfung ist die Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenunterlagen müssen ihm 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Schlussprüfung zur Verfügung stehen. Der Prüfer ist berechtigt, vom Vorstand jede ihm notwendig erscheinende Aufklärung zu verlangen und jedwede Unterlagen einzusehen.

Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht vorzulegen, der vom Kassenprüfer unterschrieben werden muss.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder mehr als der Hälfte aller Mitglieder gestellt werden. In diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung des Antrages einzuberufen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von Dreiviertel sämtlicher Mitglieder. Ist in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung diese Stimmenzahl nicht vertreten, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit Dreiviertel-Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschlussfähig ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Frankfurter Sport-Club Sachsenhausen Forsthausstraße e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 bestimmten Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 2. Oktober 2009

SAFO-Jugend-Förderverein e.V.

Höhe der Mitgliedsbeiträge:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| 1) Aktive Mitgliedschaft | € 60 pro Jahr |
| 2) Fördernde Mitgliedschaft | € 120 pro Jahr |
| 3) Corporate Mitgliedschaft* | € 300 pro Jahr |

*Enthält eine Patenschaft für ein Jahr (Wert €99)